**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 16 (1884)

**Heft:** 12

Artikel: Korreferat über die Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserm

Kantone und Mittel und Wege zur Abhülfe

Autor: Heim

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-259025

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Korreferat

über die

Ursachen der häufigen Chescheidungen in unserm Kantone

unb

## Mittel und Wege zur Abhülfe.

Vorgetragen von herrn Defan beim an der Bersammlung der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft in Bühler den 1. Sept. 1884.

Unser heutiges Hauptthema ist ein unerquickliches; es follte mich baher nicht Wunder nehmen, wenn dieses und jenes Mitglied unserer Gesellschaft wegen des Themas zu Hause geblieben wäre. Am besten daran sind bei Behandlung des= selben die innerrhodischen Mitglieder, die sich im stillen sagen werden: "Das geht uns nichts an", hoffentlich ohne den pharifäischen Zusatz: "Wir danken Dir, Herr, daß wir nicht sind wie die Außerrhoder", da auch bei Katholiken, wie der Referent selbst zugibt, in Chesachen nicht alles in Ordnung ist, trot ber viel kleineren Bahl ber Chescheidungen. Thema ist aber auch sehr schwierig, nicht was den ersten, wohl aber was den zweiten Teil desselben betrifft. Die Ursachen liegen offen da, die alten und die neuen; man braucht sie nicht mit dem Fernglas zu suchen; die Mittel und Wege zur Abhülfe dagegen können wohl leicht theoretisch angegeben und bezeichnet werden, bieten aber in der Praxis sehr viele Schwierig= feiten dar, und es muß von vorneherein ausgesprochen werden, daß es die Kräfte der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft weit übersteigt, ben mit unserem Thema berührten Schaben Josephs, den man schon vor Jahrzehnden ein Krebsübel

genannt hat, radikal zu heilen. Ja, wenn wir das könnten, heute könnten, das wäre ein gesegneter Tag und dieses Können und Tun ein noch viel schöneres Werk als die Gründung einer appenzellischen Frrenanstalt! Wenn wir nun auch den Schaden nicht völlig zu wenden vermögen, so wird doch des Landes Nugen schon dadurch gefördert, daß wir dieses Thema einmal offen und ehrlich besprechen, und vielleicht gelingt es uns, etwas zu wenigstens teilweiser Sanirung der Wunde beizutragen. Von diesem Standpunkte aus und von dieser Hoffsnung getragen, verdanke ich dem Komite unserer Gesellschaft die Wahl des Themas.

Ich beschäftige mich, wie billig, zunächst mit dem Referenten. Es mar mir und sicherlich auch vielen von Ihnen interessant, zu sehen, wie er von seinem Standpunkte aus, als Angehöriger eines andern Kantons und Glaubens und als Rechtsgelehrter, die vorwürfige Sache beurteilt, und ich mache ihm das Kompliment, daß sein Referat nicht nur kurz, sondern auch in den von ihm mit richtigem Takt eng ge= zogenen Grenzen der Sachlage angemessen und im ganzen korrekt ausgefallen ift. Er hat an der Hand seiner Erfahrungen als Aktuar der drei Bezirksgerichte einige neue Punkte aufgedeckt, die aller Berücksichtigung wert sind, und wir können nur wünschen, daß er auch als künftiger praktischer Rechtsanwalt leichtfer= tigen Scheidungsbegehren einen möglichst großen Widerstand entgegen setze und in dieser Beziehung nie zum advocatus diaboli werbe, benn, meine Herren! verhehlen wir uns das gleich von Anfang an nicht: Auf die Vermittler, auf die Richter in den untern und obern Instanzen, im Lande und in Lausanne, wie auf die Fürsprecher und Rechtsanwälte, kommt unendlich viel an. Was ich im allgemeinen über das Referat gesagt habe, das wolle der Referent ja nicht ansehen als ein Gegenkompliment zu seiner Bemerkung über die Wahl des Korreferenten. Ich kann freilich als Einer, der schon 34 Jahre im Amte steht, 25

Jahre Präsident der frühern Chegaume, auch vieljähriges Mitglied des Chegerichts sel. Andenkens gewesen und im Besitze eines reichen Materials ist, manches Komplement, d. h. manche Ergänzung beibringen und diese und jene Lücke ausfüllen — allein auch ich muß mich beschränken, Ihretwillen. Wenn man das Thema von allen Seiten, von der natürlichen, rechtlichen, kulturhistorischen, religiös-sittlichen und konsessionellen Seite aus nur einigermaßen erschöpfend behandeln wollte, so müßte man ein dickes Buch darüber schreiben.

Bunächst einige Ergänzungen historischer Art.

Wohin weisen uns die ersten Spuren der Chescheidungen im Lande? Rach Constanz, an den Sit des Bischofs. Es heißt in den "Ordnung und satungen Gineß Chrsamen Chegerichts in den Uffern Roden des Landes Appenzell" von 1655 (Handschrift): "Wir haben vor Zeit, dieweil Wir mit Bngere Landtleuten der Junere Roden oder Kirchhörn Abben-Zell noch under einem Stab oder Regiment gewessen, ung in Geistlichen oder Chesachen des Byschoffs von Conftanz Chegericht von Langer gewohnheiten nachher gebrucht." Eine Versammlung von ref. Geiftlichen beschloß im Dezember 1529, die Geistlichen sollen streitige Cheleute zu überreden suchen, das st. gallische Chegericht anzurufen. Doch ging man immer noch nach Constanz, bis zur Landesteilung, tropbem man dort unsere Leute "zum Benchten und anderen Bäbsthichen Cere= monien wieder Bußere Christliche Evangelische Religion" zwang, weshalb sogleich nach der Landesteilung das Recht in Zürich gesucht wurde. Das währte geraume Zeit, konnte aber wegen der Kosten und obwaltender Verschiedenheit der Anschauungen und Bräuche auch nicht lange andauern. So kam es 1600 zur Aufstellung einer eigenen Ordnung und eines eigenen Chege= gerichts im Lande. Die bezügliche Ordnung von diesem Jahr habe ich nirgends auftreiben können, im Synodal = Archiv dagegen eine "Chegerichtsordnung deß Landts Appenzel der Ußern Roben" vom Jahr 1602 gefunden, die wohl ziemlich identisch sein dürfte mit der von 1600 und im Grunde nichts anderes ist als ein Auszug aus den alten Zürcher= Chesatungen. Den Auszug machte Dekan Knupp in Herisau. Diese Satzungen wurden auf Anordnung der Obrigfeit und unter ihrer Mitwirkung 1618 von Dekan Bygel in Herisau und 1655 von Defan Bischofberger in Trogen revidirt und bei letterer Revision der Abschnitt von der Chescheidung vermehrt. Auch einer Revision im Jahre 1633 wird erwähnt. Im Jahr 1660 wurden die 1655 aufgestellten Chesatungen mit dem neuen Landbuch und der neuen Kirchenordnung von der Landsgemeinde, die zum ersten Male in dieser Angelegen= heit begrüßt worden war, verworfen und die Kommissions= herren, die "geholfen hatten, diese Sachen einzurichten", hatten das Vergnügen, "die entstandenen Unkosten aus ihren eigenen Mitteln" zu erstatten. Das "Chebüchlein" von 1655 blieb aber mehr oder weniger in Kraft bis in das zweite Jahr= zehnd unsers Jahrhunderts. Dann, im Jahr 1816, trat wieder eine Revision ein, wesentlich wegen des Artikels über die Chescheidung. "Der Mangel an zeitgemäßen Vorschriften hatte die Chescheidung nach und nach zu einem Gegenstande völliger Willfür gemacht, unter beren geschmeibigem Ginflusse die Scheidungen sehr zugenommen hatten, und diesem Uebel besonders sollte die neue Umarbeitung wehren." Diese "Ehe= satungen" von 1816 waren die ersten, die im Lande gedruckt wurden (von den früheren handschriftlich verbreiteten fand sich fast keine mehr vor), aber nicht vor das Forum des Volkes gelangt, sondern einfach vom zweifachen Landrate genehmigt. Das Erwachen des demokratischen Geistes in den 30er Jahren hatte auch Einfluß auf die Chesatungen. Vieles war veraltet und paßte nicht mehr in die Zeit, so das Berbot paritätischer Chen, genauer, der Berluft des Landrechts als Folge einer gemischten Ehe. Die von der Landsgemeinde und den Gemeinden ernannte Revisionskommission schuf ohne Mitwirkung der Geistlichen ein gang neues, in der

V

Tat sehr gelungenes Ehegeset, das mit allen seinen Artikeln bis auf einen von der im Herbst 1836 in Trogen außerordentslich versammelten Landsgemeinde in der ersten Abstimmung angenommen wurde. Der verworfene Artikel war der fünste, der das heiratsfähige Alter für das männliche Geschlecht auf das achtzehnte, für das weibliche auf das sechszehnte Jahr festsete. Das Verbot gemischter Ehen wurde mit großer Mehrheit aufgehoben. Zum ersten mal hatte unser Volkein Schreit die Jahr sie Sees sier die Ehe vom 28. Oktober 1860, das schon einen modernen Zuschnitt hat, und dieses wurde endlich verdrängt durch das eidgenössische Geses über die Ehe, das in Ausführung der Art. 54 und 58 der Bundesversassung von 1874 erlassen wurde.

So viel über die zeitliche Aufeinanderfolge der Matrimoniallegislatur bei uns. Was die gesetzlichen Instanzen betrifft, so gab es im Anfang nur eine solche mit richterlicher Kompetenz: das Che= oder Chorgericht, das bis in die neueste Zeit aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesett war. Ueber die Zahl der Richter sagt die älteste handschrift= liche Sazung, die "Oberkeit habe 6 weltliche Richter und dazu unter den Prädikanten zwen erwählt, wellche ihr an Alter und Verstand darzu bedunkend. Doch das Allweg der Ein herwert, der ander aber ennert der Siteren wonhafft suge. Mit dißen soll auch Zgricht sigen der Dritt, nämlich der Predicant vß der Rod oder Pfarr, darinnen der Che= handel sich zugetragen hat und der auch denselbigen bschryben vnd Bricht geben muß." Die Cherichter sollten mit den "Chegomeren", bestehend aus dem Prädicanten und 2-3 Bei= sitzern aus den Räten (1602: "unter welchen allwegen der regierende Hauptmann"), die lange Zeit nur Untersuchungs= kommission und einleitende Behörde ohne Straf= und andere richterliche Competenz waren, "getrüm Bfffehen haben vff alle Buzucht und Bnerbarkeit, auch vff Chesachen." Unser Ausdruck:

Chegaume, Chegaumer, der übrigens auch anderwärts vorfommt, wird im Wörterbuch der Gebrüder Grimm als ganz altertümlich bezeichnet. Nach dem neuen Landbuch von 1747 bestand das Chegericht aus je 3 weltlichen Herren und einem Beiftlichen auf jeder Seite der Sitter, die, wie der Chegerichts= schreiber, alle 2 Jahre von Neu- und Alträten gewählt wurden. Mehr und mehr wurde es Sitte, die Chegaume aus dem Orts= pfarrer und dem regierenden und stillstehenden Hauptmann Als das Chegericht durch die Verfassung von zu besetzen. 1834 eine konstitutionelle Stellung gewonnen hatte, trat es mit 6 weltlichen Beamten und 3 im Lande angestellten Geist= lichen auf den Plan, woran die neue Verfassung von 1858 nur das änderte, daß das Chegericht neben 3 Geistlichen aus 6 Mitgliedern des Großen Rates bestehen sollte. Auch die Chegaumen errangen sich 1834 einen Plat in der Verfassung und zwar als förmliche erste Instanz zur Beurteilung der Chehandel und streitigen Cheversprechen, wie zur Untersuchung der Paternitätsklagen und Unzuchtsfälle, zugleich als Wächter über gute Sitten, ehrbaren Wandel und über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder. Die geiftliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft, erklärte die Bundesverfassung von 1874. In radikalem Eifer für diese ging es nun bei uns sogleich an die Säuberung der Chegaume und des Che= gerichts von den Geistlichen, indem man an der geist= lichen Gerichtsbarkeit nach katholischem Begriff und Usus auch die reformirten Geistlichen im Lande partizipiren ließ. Die also purifizirten Chebehörden erfreuten sich indessen nur einer furzen Existenz. Die Shestreitigkeiten wurden durch die neueste Verfassung (1876) an das Vermittleramt, die Bezirksgerichte und das Obergericht gewiesen. Das ist der status quo. Es ist bezeichnend, daß die Beleuchtung des ersten Entwurfes einer neuen kantonalen Verfassung vom Jahre 1876 durch den damaligen Revisionsrat die Aufhebung der bisherigen richterlichen Instanzen in Chesachen mit feiner Gilbe erwähnt.

En passant will ich noch berühren, daß die Ehesatungen von 1618 über die Besoldung der Chorrichter bestimmen, es sei der verlierenden Partei ein "ziemliches billiches Gerichtskosten" vffzulegen", wovon die eine Hälfte den weltlichen, die an= bere den geistlichen Mitgliedern zufallen solle, "mag dannet= hin ein Jeder costlich oder vncostlich leben." Die neue Ver= fassung von 1747 sette dagegen fest, es solle von geistlichen und weltlichen Cherichtern "feiner mehr zu Lohn haben als eines Tags zwei Gulden fünfzehn fr." 1816 stieg die tägliche Besoldung eines Cherichters auf einen Ducaten, während die Chegaumer sich mit 24 fr. für einzelne Fälle begnügen mußten. Was aber den Parteien an Straf und Buß auferlegt wurde, fiel in den Landseckel, und diese Bugen spielten keine un= wichtige Rolle in den Einnahmen des Staates, wie das schon der Referent betont hat. Es kam vor, daß das Chegericht einem einzigen Paar 100 und einer Frau 80 Louisd'or Buße auferlegte. Wie sehr solche Geldstrafen leichtsinnigen Scheidungsbegehren einen Damm entgegensetzten, das beweisen die geldlosen Jahre 1817 und 1818, die unter den Jahren 1803 bis und mit 1842 mit den wenigsten Scheidungen figuriren, nur mit 14 und 11, während die fruchtbaren, geld= bringenden Jahre es in diesem Zeitraum auf 34 bis 53 Scheidungen bringen.

Auch nur im Vorbeigehen eine Mitteilung aus alter Zeit über das Alter. Viele haben sich geärgert und ärgern sich noch darüber, daß nach der neuen Bundesverfassung eine Tochter schon mit 16 Jahren, also unter Umständen vor der Konsirmation, heiraten kann. Was sagen Sie zu dem Passus unserer Cheordnung von 1618: "Es soll kein Che zwüschend Persohne geben, es sehe dann zum minsten der Knab sechen vnd das meitlin vierzechen Jar."

Wir kommen zum Inhalt der frühern Chesatzungen und zwar, um uns auch da darauf zu beschränken, was uns zunächst berührt, nämlich auf die Chescheidung, resp. die Chescheidungsgründe. Ich habe schon in meiner Rede zur Eröffnung der vorletten Synode betont, daß Zwingli auch durch seine Chesatungen auf unsern Kanton eingewirkt habe, und Sie haben heute gehört, daß unsere ältesten Chesatungen auf den zürcherischen fußen. In der Tat müssen wir auf Zwingli zurückgehen. Ich ließ mir von Zürich den ältesten legislatorischen Erlaß des Großen Rates vom Jahr 1525 kommen. Er führt den Titel: "Ordnung und ansehen, wie hynfür zu Zürich in der Statt über Gelich Sachen gericht sel werden" und ist maßgebend geworden nicht nur für den ganzen Kanton Zürich, sondern auch für die ganze reformirte Ostschweiz. Und Zwingli war es, der die ganze neue Or= ganisation des Chewesens geschaffen und demselben neue Bahnen gewiesen hat, bestimmter als andere Reformatoren, wie Prof. Alex. Schweizer in Zürich in seiner ausgezeichneten Schrift: "Zwinglis Bedeutung neben Luther" mit Recht hervorgehoben hat. Ich kann mich nicht enthalten, dies Urteil Schweizers über Zwinglis Stellung zu dem schwierigsten Teil des ganzen Chewesens hier anzuführen. "Auch Zwingli will zwar die Frage der Chescheidung aus dem neuen Testa= ment entschieden wissen, aber nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach. Aus dem Worte des Herrn, man solle gar nicht scheiden, als nur wegen Chebruchs (Matth. 5, 32) und der apostolischen Erklärung, der Chrift gewordene Gatte solle zwar von der im Juden= oder Heidentum verbleibenden Frau sich deswegen nicht scheiden, wohl aber sei er frei, wenn diese ihn verlasse (1. Cor. 7, 15), leiten die Protestanten gewöhn= lich die Zulässigkeit von Chescheidungen nur bei Chebruch oder böser Verlassung ab. Zwingli findet diese Theorie allzu befangen im Buchstaben und meint, wenn der Herr "einzig bei Chebruch" Scheidung gestatte, der Apostel aber trop jenes "einzig" noch einen zweiten Scheidungsgrund zufüge, gemäß nun erst sich bildenden Verhältnissen, so hätten auch wir das Recht, noch andere Gründe anzureihen gemäß unsern Ver=

hältnissen; denn es handle sich bei dieser Frage nicht um das, was vor Gott als volle Gerechtigkeit gelte, nicht um ideale Moral, die nur von fündlosen Menschen ganz erreicht würde, nicht um das Aufhören aller Chescheidung bei vollkommenen Ehen und Shegatten, nicht um dieses immer anzustrebende Ziel, sondern um ein positives Recht für nichts weniger als fündlose Menschen. Wären in jenen ersten (christlichen) Ge= meinden Diebe, Mörder, Fälscher, lebenslänglich ins Gefängnis Berurteilte, einander lebensgefährlich mißhandelnde Cheleuten. f.w. vorgekommen, wie leider nur zu viele, seit alle Geborenen zur Gemeinde gerechnet sind, so hätte man Verbrechen, durch welche die She noch weit mehr unmöglich gemacht wird, als durch bloßes Verlassenwerden oder nicht selten ernstlich bereuten Chebruch, auch als Scheidegrund zugelassen. Die rechtlich zwingenden Gesetze müffen ja, wie Chriftus dem Moses es zugebe und an ihm gar nicht tadle, nach der Herzenshärtigkeit der Leute sich richten, denn das blos zwangsweise Erhalten einer Ehe habe keinen sittlichen Wert, könne auch oft viel verderblicher wirken als die Scheidung." "Sehr wertvoll", fagt Schweizer, "ist Zwinglis Unterscheidung der vollkommenen Moralzumutung von der Rechtssatzung, denn diese muß immer vieles zulassen, was jene beklagt. So wenig man die andern Vollkommenheiten der Bergpredigt, das lieber Unrecht leiden als tun, das Lieben des Feindes, das sich nicht Rächen, nicht Haffen, die Wahrhaftigkeit, welche nur das Ja und Rein be= darf und darum über alles Schwören weg ift, durch Rechts= vorschriften erzeugt: eben so wenig kann durch Rechtszwang die She zur voll christlichen und darum unauflöslichen gemacht werden. Uebertreibt man es aber mit Erleichterung des Che= scheidens, läßt man gar etwa nur den Konsens beider Gatten genügen, macht man aus der Ehe einen von vornherein wieder auflösbaren Zivilvertrag ober gar ein förmlicheres Konkubinat, so kann man für solche Leichtfertigkeit nicht auf Zwingli sich berufen." Gang so Sase in seinem Handbuch der protestantischen Polemik: "Eine verständige, sagen wir getrost, eine christliche Gesetzgebung, insbesondere die gewissenhafte richterliche Vollziehung derselben soll nur verhüten, daß nicht eine vorübergehende Verstimmung und bezwingbare Abneigung durch die Leichtigkeit der Chescheidung zur Schuld und zum Unglücke derselben versühre, daß nicht durch leichtsinniges Zussammen= und Auseinanderlaufen eine Grundseste des Staats wie der Kirche erschüttert werde. Nur diesenige Che soll gestrennt werden, und zwar unter unbequemen, schwierigen Rechtssformen, die sich als bereits innerlich unheilbar gebrochen erweist."

Nun, welche Scheidungsgründe hat denn Zwingli aufgestellt? Ich führe die betreffende Stelle aus der citirten Ordnung von 1525 wörtlich an:

"Was ein Ge zertrennen mög oder schenben." "Es zimpt einem frommen Gemenschen, das keine vrsach darzu geben hat, das ander so an offenlichen eebruch er= griffen wirt, von im ze stoßen, gar verlassen und sich mit einem andren gemahel ze versehen. Diß nennend aber wir vnd achtend ein offnen Gebruch, der vor dem Gegricht mit offner gnügsamer Kundschafft, wie recht ist, erfunden und erwyßt, oder an offner that so bärlich und argwenig wirt das die that mit keiner gestalt der warheit mag verlaugnet werden. Der wyl aber dem Gebruch nitt gelimpffet werden sol, und nieman vrsach suchen zu einer nüwen Ge durch eebrechen ze kummen, wird not sin, daß man auch ein herte Straff vff den eebruch setze, denn er ouch imm alten Testament by versteinung was verbotten. Bff sölich werden die Pfarrer denen das gotswort und vffsehen bevolhen ist, sämlich über= tretter mit der driftenlichen gmeind bannen und visschließen. Aber die lyplich straff vnd mit dem gut ze handlen, der oberkeit heimsetzen. Das aber nieman vß sölichen vrsachen ab der Ge schühen welte und in Hury sich verligen, söllend dieselben auch, als jet gemeldt, gebannet werden. So nun die Ge von got gegsett ist, vnküschheit ze vermyden, Ind aber dick erfunden werdend, die von natur oder anderen gebresten, ungeschickt oder unmügend sind zu Elichen wercken, sollend sy nüt destmind ein jar früntlich by einandren wonen, ob es vmm sy besser wurde, durch jr vnn andrer Bidderlüten fürbitten Wirt es nit besser in der zyt, sol man sy von ein willen. andren scheiden, und anderschwo sich vermählen lassen. Item, gröffer sachen denn Gebruch, als so eines das leben verwurckte, nitt sicher vor einandren wären, wütende, vnsinnige, mit Hury tragen, oder ob eines das ander vnerloubt verliesse, lang vßs wäre, vffetig, und der glychen, darum nieman von unglyche der sachen kein gwüß gsatt machen kann. Möget die Richter erfaren und handlen, wie sy gott und gestalten der Sachen werdend underwisen. Diese Sayungen söllend alle Pfarrer flußlich und zum dickeren mal den jren verkünden warnen. Datum zu Zürich, vff Mitwochen am 1. tag des monats Mey Anno MDXXV."

Bei uns galten nach den ältesten Chesatungen als Scheidungsgründe nur Ehebruch, mit Verbot der Ehe zwischen den Schuldigen und der Wiederverehelichung schuldigen Teils zu Lebzeiten des unschuldigen, bös= oder mut= willige Verlassung, Leibestrantheiten und unehrliche Sachen, wie lebensgefährliche Mißhandlung und Flucht aus dem Lande wegen Verbrechen. Alles mit scharfen Kautelen gegen leichte Scheidungsbegehren. So heißt es z. B.: "Wir können nit zugeben, wenn wir aus oberkeitlicher gwalt Jemand an ehren straffen, es seinem Chegemahel zu Chelicher sönderung oder gänzlicher auflösung deß Chelichen Bandts verhelffen foll, es schlage dann eine ober mehr auß der Scheidungs= vrsachen dazu." Ferner: "Die Ehe soll nit leichtlich ge= schieden werden. Die Eherichter sollen die Scheidung fast schwerlich und mit Not zulassen und so lang sie immer mögen wehren und aufhalten, auch nit ylen noch hindurch fallen, sondern anlaß der Bmbständ und Brsach einer jeden Sach und Handlung, es seye durch kundschafft ober andere fügliche mittel, gründtlich und eigentlich erduren, deßgleichen alle Ding nach gstalt und glegenheit der sachen und klagen, mit großem ernst wol erwegen und allen möglichen Fliß anwenden, die scheidung abzuweisen." Wer freute sich nicht heute noch solcher obrigkeitlichen Sprache?

Ungern verzichte ich auf den Nachweis, wie man auch bei uns in der Folge mit den ersten wenigen Scheidungssgründen nicht mehr auskommt, wie diese sich mehren, fast mit jeder Revision der Chesatungen, bis man endlich da anlangte, wo wir 1876 standen. Friedberg führt in seinem Lehrbuch des katholischen und reformirten Kirchenrechts nicht weniger als 17 Chescheidungsgründe des heutigen evangel. Rechts unter den 4 Rubriken auf: 1) Einseitiges Verschulden eines Chegatten, 2) unverschuldete Tatsachen, 3) gegenseitige Uebereinstimmung nach richterlicher Cognition, 4) freies Ermessen des Richters.

Diel Scheidungsgründe, viel Chescheidungen, hat man auch schon gesagt, aber man kann das nicht so ohne weiteres auf unsern Halbkanton anwenden. Die Chescheidungsgründe haben sich allerdings auch bei uns gemehrt, aber durchaus nicht übermäßig, und ich konstatire mit Freuden zu Ehren der Vergangenheit, daß unsere bezügliche Legislatur nie einen leichtsertigen Ton angeschlagen, sondern es jeder Zeit mit den die Che schüßenden Schranken ernst genommen hat, so ernst, daß in alter Zeit auf Chebruch im 2. Rückfall die Todesstraße gesetzt war. Trozdem gab es viel Chescheisdungen. Der Referent hat das aus der neueren Vergangenheit nachgewiesen. Wir wollen zunächst noch weiter zurückgehen.

Die Volkszählung von 1667 weist eine Bevölkerung von 19,593 Seelen in unserem Ländchen auf. In jener Zeit, von 1661—1670, sprach das Chegericht nur 39 Scheisdungen aus, also nicht einmal durchschnittlich 4 per Jahr. Hundert Jahre später, bei einer approximativen Bevölkerung von 34,000 Seelen, ergingen in den 10 Jahren von 1761 bis 1770 66 Scheidungsurteile, durchschnittlich 6,60. Im Jahrs

zehnd von 1804—1813 erfolgten schon 276, durchschnittslich jährlich 27,60, von 1814—1823 gar 331, durchschnittlich 33,10, von 1824—1833 258, durchschnittlich nur noch 25,80, und im Dezennium von 1834—1843 276 oder per Jahr 27,60 Scheidungen. In den 5 Jahren vor dem Erlaß des eidgenössischen Gesetzes über Civilstand und Ehe, von 1871—75, hatten wir im ganzen 302 Eheprozesse, 168 ganze und 83 Scheidungen von Tisch und Bett. 30 Ehepaare wurden zusammens, 18 Fälle zurückgewiesen; 237 Männer und 48 Frauen hatten zusammen 25,165 Fr. Buße zu bezahlen.

Ergänzen und beleuchten wir hier noch die Angaben des Referats über die neueste Vergangenheit an der Hand der Tabellen des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.

	Cheprozesse.		Ganze Scheid.		Ganze Scheid. auf je 100 Trauungen.	
	Schweiz.	Appenz. A. Rh.	Schweiz.	Appenz. A. Rh.	Schweiz.	Appenz. A. Rh.
1876	1200	43	1102	23	4,92	5,19
1877	1172	90	1036	62	4,74	13,05
1878	1143	119	1036	68	5,03	15,45
1879	1035	95	938	39	4,82	8,30
1880	949	96	856	41	4,43	8,31
1881	1058	89	945	56	4,87	13,18
1882	1031	82	964	49		— *
1883		89	898	36		*

Hier ist der Ort, zu sagen, daß die gesammte Schweiz sich durch die vielen Chescheidungen vor andern Ländern unrühmlich auszeichnet. So stehen wir z. B. mit unsern 4,82

<sup>\*)</sup> Die statistische Tabelle über die Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen in der Schweiz im Jahre 1882 ist noch nicht vollendet; für 1882 und 1883 werden die ganzen Scheidungen nicht mehr auf je 100 Trauungen berechnet, sondern auf je 1000 bestehende Ehen, und darnach ergaben sich 1882 für die Schweiz 2,08, für Appenzell A. Rh. 5,00, 1883 für die Schweiz 1,93 und für Appenzell A. Rh. 3,64 Scheidungen.

Scheidungen auf je 100 Trauungen im Jahre 1879 schlimm da gegenüber dem Ausland, mit doppelt so viel Scheidungen als das Königreich Sachsen, das doch unter allen andern Ländern die ungünstigsten Zahlen ausweist. Nur Berlin zeigt annähernd dieselben Berhältnisse wie unsere Schweiz, ebenso Massachusets in Nordamerika, während alle andern zur Bergleichung herbeigezogenen Staaten mit viel günstigeren Zahlen siguriren.

Und bei uns? Im Jahre 1876 stand es noch verhält= nismäßig gut. Damals war das Durchschnittsverhältnis der Scheidungen zu den Trauungen wie 4,92 zu 100, bei uns wie 5,19 zu 100. Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Genf hatten einen stärkern Procent= jag, 3. B. Zürich 8,87, Glarus 11, Schaffhausen 14,02. Viel schlimmer fielen die 2 folgenden Jahre aus. 1877 haben wir die schlechteste Note, d. h. die höchste Ziffer der Scheidungen, 13,05 auf 100 Trauungen. Wir laffen sogar Schaffhausen mit 12,88 hinter uns zurück, während sich in diesem Jahre durchschnittlich nur 4,74% Scheidungen ergeben. Ja, während wir fast bei allen andern Kantonen eine Abnahme der Schei= dungen treffen, so bei Schaffhausen, Thurgau, Glarus, St. Gallen, steigen wir plöglich von 23 auf 62 Scheidungen, die sich mithin fast verdreifacht haben. Noch ärger war das Jahr 1878, in welchem allerdings auch in der Gesammtschweiz mehr Scheidungen vorkamen. Gang und gar unproportional stehen unsere 15,45 % Scheidungen da. Wir überragen damit fast oder gang ums Doppelte Zürich, Glarus, Schaffhausen, Thurgan und Genf. Nun steigt aber der Chebarometer wieder bedeutend in den 2 folgenden Jahren. 1879 haben wir nur noch 8,30 Scheidungen und 1880 8,33 auf 100 Trauungen. 1879 lassen wir Zürich, Glarus, Thurgan und Schaffhausen vorangehen, Schaffhausen mit 14,40, Thurgau mit 9,53, Glarus mit 8,36, Zürich mit 8,34 %, wir über= ragen aber doch den Durchschnittsprozentsat, der 4,82 beträgt, fast ums Doppelte. Das Jahr 1880 weist beinahe dasselbe Ergebnis auf wie das vorhergehende, während 1881 wieder ungünstig ist, indes die 2 letzten Jahre sich wieder dürsen sehen lassen. Sie sehen also, im ersten Jahre nach dem Inkrastetreten des eidgenössischen Zivilstands= und Ehegesetzs wies die Ehebarometer=Duecksilbersäule bei uns auf mittlere Tempe=ratur, in den 2 folgenden Jahren zeigt sich eine sehr starke Depression bis auf Sturm, auch 1881, und in den letzten Jahren herrscht wieder einige Tendenz zum Ausheitern.

Die vielen Chescheidungen bei uns sind eine Tatfache, an der sich nicht rütteln läßt und die einen Schatten wirft auf sonst vielfach gesunde Berhältnisse und Zustände, deren wir uns freuen, ja worauf wir stolz sein dürfen. Und wir sind nicht die Ersten im Lande, die diesen Schatten sehen und beklagen. Längst schon wurde es schmerzlich empfunden, wenn die außerkantonale Presse des In- und Auslands mit Fingern auf unsere vielen Chescheidungen hinwies und derselben mit großem Befremden, zuweilen mit harten Glossen gedachte, so mit der, daß nirgends in der Christenheit die Chescheidungen so häufig seien wie in A. Rh. Das appen= zellische Monatsblatt erklärte, daß wir uns diesen Vorwurf gefallen lassen müssen, und belegte das mit unumstößlichen Bahlen. Dieser wunde Punkt ist auch mehr als einmal der Gegenstand ernstesten Nachdenkens und reiflicher Prüfung hervor= ragender und einflugreicher Männer gewesen. Es sind nun genau 41 Jahre her, daß das Chegericht auf den Antrag des Landam= mann Dr. Zellweger in Trogen eine Kommiffion niedersette, die der Behörde über die Ursachen der in unserem Lande so häufigen Scheidungsbegehren und über die Mittel zur Abhülfe Bericht erstatten sollte. Genau vor 4 Dezennien wurde dieser, unter Mitwirfung des Dekan Frei in Trogen und des Pfarrer Walser in Herisau von dem damaligen Landschreiber und spätern Präsidenten ber gemeinnützigen Gesellschaft Sohl verfaßte Bericht dem Chegericht vorgelesen. Dieses beschloß, ihn dem Großen Rate vorzulegen, diesen auf die traurigen Folgen nicht gehöriger Beobachtung bestehender Gesetze aufmerksam zu machen und dringend zu ersuchen, daß er auf Mittel und Wege denken und die nötigen Vollziehungsmaßnahmen treffen möchte, um dem Uebel zu steuern, dem Großen Rate jährlich über die Verhandlungen des Chegerichts Bericht zu erstatten und die Ghegaumer einzuladen, nachdrücklichst auf Vermittlung von Chestreitigkeiten hinzuwirken. Der Große Rat ernannte darauf eine Spezialkommission, bestehend aus den HH. Landammann Dr. Zellweger, Statthalter Dr. Heim, Seckelmeister Schieß, Landshauptmann Roth, Lands= fähnrich Jakob und Ratsschreiber Schieß, zur Prüfung der wichtigen Angelegenheit. Das Gutachten dieser Männer lag dem Großen Rate den 6. Mai 1844 vor und rief im Schoß desselben eine lebhafte Beratung hervor. Diese ganz aus Weltlichen zusammengesetzte Kommission erklärte ebenfalls, sie könne auf die unverhältnismäßige Vermehrung der Che= prozesse nur mit tiefem Bedauern hinblicken, sie erblicke darin ein boses Zeichen der Zeit, ein Zeichen gelockerter sittlicher Bande, einen Beweis, daß die Gesinnung im Volke von ihrer Reinheit und Ehrbarkeit vieles eingebüßt habe. Aber während das Chegericht als Quellen der Chestreitigkeiten vor der Che: a) das nächtliche Herumziehen der Jugend und den Hang derselben, ihr Vergnügen außer dem Hause zu suchen; b) die Freiheit der Jugend, Tanzanlässe und Vorstellungen herumziehender Schauspieler zu besuchen; c) die so häufigen frühen Trennungen der Kinder von den Eltern; während der Che: a) die in trauriger Zunahme begriffene Liederlichkeit der Männer in Folge der nicht seltenen Zerstreuungs=, Tanz= und Put= sucht der Frauen; b) die früher zu leicht erlangte Scheidung und c) den Abgang eifriger und lang andauernder Vermitt= lungsversuche, und bei der Scheidung: a) den ungeheuern Begriffsumfang der in Art. 55 der Chesatungen angeführten Scheidungsgründe (Haß, Bank und Streit, Mißhandlung und

Ausschweifungen), und b) die Haft in Behandlung mancher Fälle von Seite des Chegerichts aufgeführt und analoge Heil= mittel vorgeschlagen hatte, konnte die großrätl. Kommission die meisten dieser Quellen nicht als lokale gelten lassen und diesen Heilmitteln eine wesentliche Umgestaltung der Dinge nicht proanosticiren. Als eigentliche Lokalursachen stellte sie nur zwei Umstände auf: 1) die Leichtigkeit, mit der bei uns eine Che eingegangen werden fonne und in Folge wovon bei uns ungleich mehr Individuen in der Che leben als anderswo, z. B. damals bei uns eine The auf 51/2, in Frankreich auf 138, in Würtemberg auf 140 Lebende, und 2) die mittelbare Nötigung zur Che durch die harte, auf Unzuchtsfehler gesette Strafe (bürgerlicher Tod beim zweiten Unzuchtsfehler, Ausschluß von Rat und Gericht, von Vormundschaft, Vorsteherschaft für immer). Durch beide Lokalursachen werde freilich anderseits eine große Bahl von unehelichen Kindern verhütet. Damals gab es bei uns 1 uneheliche Geburt auf 30, in Frankreich auf 132/3, in Würtemberg auf 8, in Mecklenburg-Schwerin gar auf 6 eheliche Geburten. Die Kommission lehnte eigentliche Abande= rungen in der Gesetzgebung ab, um ein kleineres Uebel nicht an ein größeres zu tauschen, und wollte das Heilmittel von der moralischen Seite hergenommen sehen. Zunächst solle ber Staat durch das Organ der Kirche und der Schule auf eine fräftige Umgestaltung des Volksgeistes hinwirken. Durch angemessene und verständige Jugendvergnügungen sollen die heranwachsenden Jünglinge und Töchter von verderblichen Zerstreuungen ab= gelenkt und namentlich die Kinder der höhern Klasse neben der geistigen Pflege auch in förperlichen Uebungen Unterricht erhalten (also Turnen!). Ein zweites Hülfsmittel liege in der gehörigen Ausübung der Seelsorge. Schon im Religions, besonders aber im Konfirmandenunterrichte habe der Geistliche volle Gelegenheit, auf eine angemessene Bildung des Charafters und Gemütes hinzuwirken und das Wesen der She jedem Ge=

schlechte besonders darzustellen. Daran reihe sich eine noch= malige Auseinandersetzung vor den Verlobten, denn es müsse sich niemand schämen, am Vorabend des wichtigsten Lebensüber= ganges eine abermalige treue und wohlgemeinte Belehrung ent= gegenzunehmen. Drittens stehe den Chegaumen ein weites Feld der Wirksamkeit offen; sie sollen im Berein mit den Borsteherschaften über Handhabung der Sitten= und Polizeigesetze wachen und vorkommende Fehler unnachsichtlich rügen und ahnden, überall, wo es immer tunlich, ermahnen und belehren und beschwichtigend und versöhnend dazwischen treten, wozu freilich kein geringes Maß von Mut, Eifer und Ausdauer gehöre. Endlich 4) könne auch ber Staat sein Scherflein beitragen, teils durch genaue Kontrolirung der Gerichte, teils durch unmittelbare Ansprache an das Volk, d. h. durch Sittenmandate, da es der Würde einer vaterländischen Regierung vollkommen angemessen sei, durch zeitweise Erlasse die Vorsteherschaften zu genauer Handhabung der Gesetze und die Eltern zu einer tüchtigen und frommen Kindererziehung zu er= mahnen. Der Große Rat nahm von 7 Anträgen seiner Kommission 5 an und erließ bezügliche regiminelle Weisungen im allgemeinen und im besondern an die Geistlichen, die Chegaumen, das Chegericht und die Vorsteherschaften, an lettere u. a. die Aufforderung zu strenger Handhabung der Sitten= und Polizeigesetze, an das Chegericht die Mahnung, unbegründete, mutwillige Scheidungsbegehren wiederholt abzuweisen, die Scheidungen, wo nur Zänkerei und Abneigung zu Grunde liege, mehr als bisher zu erschweren und über Schuldige größere Geldbußen zu verhängen, an die Ehegaumen die Weisung, getrennt lebende Chegatten so lange als immer möglich vom Chegerichte zurückzuhalten und weniger freigebig zu sein in Erteilung von Bewilligungen zu separatem Leben. Beistlichen wurden speziell angewiesen, die Verlobten mit Ernst und Nachdruck auf die Chesatungen und auf die Pflichten in der Che aufmerksam zu machen.

Ein würdigeres Aftenstück in den Protokollen des Großen Rates als dieses ist nicht zu finden. Und der Erfolg? In den nächsten Jahren etwas weniger Chescheidungen, dann blieb es, "wie es ware." Und heute steht's noch schlimmer. Welches sind die Ursachen? Es sind alte und neue. Der Herr Referent beschränkt sich unter ausdrücklicher Beziehung auf die Zunahme der Chescheidungen seit dem Intrafttreten des Bundesgeseges über Zivilstand und Che auf die Hervorhebung folgender Punkte: a) Die Abschaffung der Bußen in Chescheidungsprozessen. Wir bestätigen aus ehe= richterlicher Erfahrung die Bemerkung des Referenten, daß die Bußen manches Ehepaar vor dem Betreten des richter= lichen Forums abgeschreckt haben. b) Die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens im Sinne allzurascher Erledigung der Scheidungsflagen, womit der Referent einen der wesentlichsten Uebelstände berührt und wobei er mit Recht hervorhebt, daß die Vermittlungsämter die Pfarrämter nicht ersett haben. Den hauptfächlichsten Grund der häufigen Chescheidungen erblickt der Herr Referent c) in unsern wirtschaftlichen, speziell industriellen Berhältnissen, die leichtfertige Ehen begünstigen, auch das Wirtshausleben mit seiner Trunk= und Spielsucht und seinen Folgen: Mißhandlungen und Beschimpfungen, ferner im allzufrühen Abschluß der Chen, dem unsere industriellen Berhältniffe ebenfalls Borschub leiften, bann in ber Stellung des ehelichen Güterrechts, das von vorneherein geregelt ist, wodurch das Scheiden erleichtert wird, und sehr richtig auch in unserm prozessualischen Verfahren, was zum Teil mit b zusammenfällt. Hier werden hervorgehoben die viel zu furze Frist von 10 Tagen zur Einreichung der Chescheidungsklagen (also auch hier völlige Gleichstellung mit den Zivilstreitigkeiten), das Wegfallen eines neuen Bermittlungsvorstandes bei Erneuerung der Scheidungsklage, die sehr geringen Prozeffosten, und sehr bezeichnend, die Reigung unserer

Gerichte, im allgemeinen den Scheidungsbegehren zu entsprechen, wobei zwei frappante Beispiele angeführt werden, die mit dem dritten Beispiel von gerichtlicher Trennung einer Ehe in demselben Monat, in welchem die Scheidungsklage angehoben wurde, eine ganz hübsche Illustration unseres prozessuchlichen Berfahrens bilden. Der Herr Referent streift kurz die scharse konfessionelle Differenz in der Auffassung der Ehezwischen Katholiken und Protestanten, welche überall in der Welt ein bedeutendes plus der Chescheidungen auf protestantischem Boden ausweist und ausweisen muß, und deutet schließlich auf die geistigen Strömungen unserer Zeit hin, indem er die krankhaste Erscheinung der vielen Chescheidungen auf einen allgemeinen Krankheitszustand der heutigen Gesellsschaft zurücksührt.

Wir sind mit all' diesen Punkten einverstanden, namentlich mit der Kritit des prozessualischen Verfahrens, aber sie genügen uns nicht völlig. Wir fügen hinzu 1) die Macht der Tradition, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf. Man weiß nun einmal, daß bei uns sehr viele Chen geschieden werden; das geht weit in die Vergangenheit zurück. Man hört von so vielen Beispielen, links und rechts, und das steckt an. Exempla trahunt, um so mächtiger, je leichter man den Leuten das Scheiben macht. 2) Den Alfoholismus und was damit in Verbindung steht. Der Herr Referent hat diese Ursache allerdings auch berührt, aber mehr nur als Folge unserer industriellen Verhältnisse. Es giebt aber Kantone in der Schweiz, wie Glarus, und es giebt ganze Länder mit noch größerer Präponderanz der Industrie, wo viel weniger Scheidungen vorkommen als bei uns. Wir stellen den Alkoholismus an und für sich als eine Hauptursache unserer vielen Chescheidungen hin, indem ich im übrigen Wort für Wort unterschreibe, was der Herr Referent über diese Materie gesagt hat. 3) Das Eingehen ber besondern Gerichtsinstangen für Cheprozesse und der Umstand, daß schon die erste

Instanz eine Che gänzlich trennen kann, haben auch nicht dazu beigetragen, die Bahl der Scheidungen zu reduziren, im Gegenteil. Die frühern Sühneversuche der Pfarrämter sind nicht ersett, und für die gewöhnlichen Gerichte, Bezirks= und Obergericht, liegt die Gefahr sehr nahe, Chestreitigkeiten gang wie gewöhnliche Zivilstreitigkeiten zu beurteilen, während jene eine ganz besondere Spezies bilden, die darum auch einer besondern Behandlung bedürfen. Endlich 4) kann ich von meinem Standpunfte aus das Bundesgeset über bie Che nicht unbehelligt laffen, womit ich gegen das Referat in Opposition trete. Wir wissen mit dem Referenten, daß kein Gesetz auf Vollkommenheit Anspruch machen kann, wir gehören nicht zu den Reaktionairen, insbesondere nicht zu den Antizivilstandsfanatifern, wir anerkennen voll und gang das Gute, das im berührten Gesetze liegt, und ftehen doch keinen Augenblick an, zu sagen, daß es zur Vermehrung der Bahl der Chescheidungen beigetragen hat, vielleicht gegen die Absicht der Legislatoren. In der Versammlung der schweiz. Prediger= gesellschaft in Frauenfeld (August 1881) ist mit unerbittlicher Logif und mit deutlich redenden Zahlen nachgewiesen worden, ohne Widerspruch von der radifalen Presse, daß das Gesetz die Scheidungen bedeutend gemehrt habe und so der Lockerung der Sitten und dem Verfall des Familienlebens Vorschub leiste.\*) Auch das Glarner Chegericht hat dasselbe offen gesagt, nur mit andern Worten. In Frauenfeld wurde ganz besonders Front gemacht gegen die zu weite Fassung des § 45, weil schon die Erflärung zweier Chegatten, scheiden zu wollen, als Scheidungsgrund anerkannt ist und dem Richter eine zu unbeschränkte Gewalt gegeben wird, ebenso gegen den Mangel einer Bestimmung, daß Personen, die mit einander die Che

Siehe Verhandlungen der schweiz. ref. Predigergesellschaft in Frauensfeld. 1881. Referat von Dekan Künzler und Korreferat von Pfarrer Rimensberger über die neue schweiz. Shegesetzgebung und Shegerichtssbarkeit.

gebrochen, einander niemals ehelichen dürfen, was früher bei uns und überall deutlich und flar festgestellt war. Nach Art. 46 muß die Che auf Begehren eines der Chegatten u. a. aufgelöst werden wegen tiefer Ehrenkränkungen. Mein Gott, wie bald und leicht ist so eine Ehrenkränkung da, in der Aufwallung des Augenblicks zugefügt! Man braucht dann diese Rränkung einfach dem Richter anzuzeigen, und dieser muß die Che scheiden. Es sind uns einige höchst frappante Beispiele von Scheidungen auf Grund dieser Bestimmung befannt. Trop diesen gang unläugbaren Schwächen des eidge= nöffischen Gesetzes über die She sind wir ferne davon, dasselbe, wie es auch schon geschehen, für alle Uebelstände verantwortlich zu machen und ihm allein die Vermehrung der Chescheidungen zuzuschreiben. Es ist nicht frivol, wie man auch schon gesagt hat, aber die Sandhabung deffelben läßt viel zu wünschen übrig. Das eidgenössische statistische Bureau selbst fagt mit Recht, es sei an der Vermehrung der Scheidungen weniger der Buchstabe des Gesetzes Schuld, als die Anwendung des= selben durch den Richter. "Wenn man die großen Verschieden= heiten in den Ergebnissen der einzelnen Kantone ins Auge faßt, während doch alle dasselbe Gesetz haben, so muß man zu der Ueberzeugung fommen, daß alles von der Selbstständigkeit und dem Urteil des Richters abhängt." Nicht erleichtern, sondern erschweren, "fast schwerlich und mit Rot zulassen", wie wir aus alter Zeit gehört haben, das sollte heute noch die Gerichte leiten, dann würden auch die obern Instanzen in Appellationsfällen weniger oft das zurückhaltende Urteil der untern aufheben und diese würden weniger geneigt sein, im Zweifelsfalle der Tendenz nach Scheidung nachzugeben, weil sie nicht mehr oder viel weniger zu befürchten hätten, daß ihr Urteil von den obern Instanzen abgeändert werde. Im Ktn. Schaffhausen wurden die vielen Chescheidungen auch auf die lare Praris der Gerichte zurückgeführt, und seitdem diese strenger verfahren, hat sich auch die Zahl der ersteren vermindert.

Wir kommen zum wichtigsten Teil des Themas, zu den Mitteln und Wegen zur Abhülfe. Erschrecken Sie nicht, etwa in der Meinung, daß Sie verurteilt seien, nach all' dem, was Ihnen bereits vorgetragen worden, noch eine lange Vorlesung anzuhören. Wir können uns leider hier kurz fassen. Wir fehren zum Anfang des Korreferates zurück und wiederhole, der zweite Teil des Themas ist sehr schwierig, und den Mitteln und Wegen zur Abhülfe stehen viele Hinder= nisse im Wege. Der Engländer sagt: Where is a will, there is a way. Wo ein fester Wille ist, da ist auch ein Weg zum Biel. Am guten Willen, dem besprochenen Uebel entgegenzu= treten, fehlt es uns allen gewiß nicht, allein wer zeigt die sichern Wege zum Ziel? Wir haben es nicht nur mit allge= meinen frankhaften Strömungen zu tun, die zur Erklärung der vielen Chescheidungen herbeigezogen werden müssen, wie der Referent richtig bemerkt hat, und die nur durch gefunde Gegen= strömungen, über die wir nicht gebieten können, zu überwinden sind, sondern es liegt auch ein sehr alter spezifisch appenzellischer Bresten vor uns, gegen den alle Kunft der Gesetzgeber und Räte bis heute wenig ausgerichtet hat und den gründlich zu heilen auch uns die Kraft fehlt. Es tut uns herzlich leid, das jagen zu müffen, allein es ist eben die nakte Wahrheit. einiger Beruhigung mag es uns dabei dienen, daß die sittlichen Zustände bei uns trop alledem im ganzen und großen durchaus nicht schlimm, sondern besser sind als in manchen Gegenden mit weniger Chescheidungen, daß es bei uns eben auch von jeher sehr viele Trauungen gegeben hat und noch giebt und eben deshalb auch der Prozentsatz der unehelichen Geburten gegenüber andern Kantonen und Ländern ein kleiner ist, und am Ende wollen wir lieber viele Ehen mit dem Gefolge vieler Chescheidungen, als weniger Chen und dafür mehr uneheliche Geburten.

Wir legen Gewicht auf die Hoffnung, daß die heutigen Verhandlungen nicht ganz umsonst sein werden. Eine Revision des Bundesgesetzes über die She und unseres prozessuslischen Versahrens wäre am Platze, die gemeinnützige Gesellschaft dürfte aber schwerlich geneigt sein, nach dieser Richstung die Initiative zu ergreisen, und wenn sie's auch täte, mit Erfolg täte, so wäre die Schlacht damit noch nicht gewonnen. Der Sieg muß von anderer Seite und durch andere Mittel kommen. "Eine Bendung zum Bessern haben wir zum kleinern Teile von einer Verbesserung des Chegesetzes, sondern vielmehr vom Wachsen des Keiches Gottes unter uns, insbesondere von einem geschärften Bewußtsein gegenüber fleischslicher Sünde und der Genußsucht überhaupt, und einem geschörenen Glaubensleben zu erwarten." Diese Schlußthese des Referenten in Frauenfeld machen wir voll und ganz zu der unsrigen, und mit ihr schließen wir unser Korreferat.